

## Information zur Gestattung einer Wärmedämmung

Der öffentliche Straßenraum wird durch das Amt für Straßenbau und Erschließung verwaltet. Die geplante Wärmedämmung prüft und genehmigt unser Amt. Grundsätzlich ist eine Fassadendämmung auf öffentlicher Fläche bei Bestandsgebäuden möglich.

Bitte stellen Sie einen **schriftlichen, formlosen Antrag** über den Postweg, per E-Mail oder reichen diesen persönlich bei uns ein:

Amt für Straßenbau und Erschließung  
66.13.0 Gestattungen  
Adam-Riese-Straße 25  
60327 Frankfurt am Main

E-Mail: [gestattungen.amt66@stadt-frankfurt.de](mailto:gestattungen.amt66@stadt-frankfurt.de)

Es ist eine Bearbeitungszeit von etwa 4-6 Wochen einzuplanen, da verschiedene Stellen eingebunden werden müssen ( z.B. Baubezirk).

Wir benötigen zusätzlich die folgenden Unterlagen in Papierform und digital:

- 1) Eigentüternachweis des Grundstücks (z. B. Grundbuchauszug, Erbpachtvertrag);
- 2) Vollmacht, falls der Antrag nicht durch die/den Grundstückseigentümer/in gestellt wird;
- 3) Kurze Beschreibung zur geplante Maßnahme unter Benennung der Liegenschaft und Angaben zur gesamten Dämmung (insbesondere Dicke der Fassadendämmung);
- 4) Lageplan, in dem deutlich markiert ist, welcher Bereich der öffentlichen Fläche überbaut wird (mit Gehwegbreite, ggf. Fahrradweg, Parkflächen, öffentlichem Gelände vor der Liegenschaft mit Bemaßung). Gegebenenfalls ergänzend ein Schnittplan mit entsprechenden Einzeichnungen und Maßen.

### Was müssen Sie beachten?

Es ist erforderlich, dass der Gehweg nach der Fassadendämmung noch mindestens 1,50 Meter breit ist. Andernfalls wird dies gesondert geprüft. Möglicherweise wird die Erlaubnis verweigert. Dann kann die Wärmedämmung erst ab einer Höhe von 2,50 Metern über dem Gehweg angebracht werden. Für Fußgängerzonen gelten besondere Bedingungen.

Nachdem der Einzelfall geprüft wurde, erfolgt von unserer Seite meistens eine schriftliche Genehmigung an den/die Eigentümer/in. Ein Gestattungsvertrag ist bei einer geringfügigen Fassadendämmung nicht notwendig. Wir empfehlen die Genehmigung als Nachweis zu den Hausakten zu nehmen. Bislang fordern wir für die Genehmigung keine Entgelte, jedoch wird eine einmalige Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung fällig.

Die Verwaltungsgebühr beträgt 50 Euro im Bereich 2 und 100 Euro im Bereich 1 (s. Räumliche Einteilung zur Berechnung von Gestattungsentgelten).